



Gesetzentwurf

der Landesregierung

**Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe auf die Entnahme
von Wasser aus oberirdischen Gewässern
(Oberflächenwasserabgabegesetz - OWAG)**

Federführend ist der Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Gesetzentwurf der Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe auf die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Oberflächenwasserabgabegesetz - OWAG)

A. Problem

Eine gute ökologische Gewässerqualität dient der Erhaltung oder Regeneration naturraumtypischer Lebensgemeinschaften und Ökosysteme. Dies steht in Einklang mit den Anforderungen des vom Rat der EU beschlossenen Wasserrahmenrichtlinie, die den Gesamtrahmen für die Qualität europäischer Gewässer festlegt. Maßnahmen des Gewässerschutzes und eine nachhaltige Wassernutzung zur Erhaltung oder Wiederherstellung einer guten ökologischen Qualität des Wassers erfordern eine auf Schonung des vorhandenen Wasservorkommens angelegte Bewirtschaftungspolitik, die auf einen sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser hinzuwirken hat. Dieses soll nicht nur mit den Mitteln des Wasserrechts, sondern auch durch eine Abgabe für die Entnahme von Oberflächenwasser als ökologischer Kostenfaktor geschehen.

Die Entnahme von Oberflächenwasser aufgrund eines Rechtes oder einer wasserrechtlichen Befugnis verschafft dem Einzelnen die Teilhabe an einem Gut der Allgemeinheit und damit einen Sondervorteil gegenüber denjenigen, denen eine solche Nutzung nicht oder nicht im gleichem Umfang gestattet ist. Mit der Oberflächenwasserabgabe soll der wirtschaftliche Vorteil, den Einzelne durch die Inanspruchnahme des Rechtes zur Entnahme von Oberflächenwasser erzielen, mit einer Abgabe belegt werden.

Neben dem Gedanken der Vorteilsabschöpfung soll mit der Einführung von Preisen für die Inanspruchnahme von Naturressourcen erreicht werden, das Bewusstsein für einen möglichst schonenden Umgang zu schaffen. Mit der Hälfte der Einnahmen aus den Wasserentnahmeabgaben sollen die wachsenden Aufgaben des Schutzes und der Entwicklung der Oberflächengewässer und der von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete finanziert werden. Auf allen staatlichen Ebenen und im kommunalen Bereich steht die Erfüllung von Aufgaben des Umweltschutzes einem steigenden Finanzbedarf gegenüber.

B. Lösung

Mit dem Oberflächenwasserabgabengesetz wird die Rechtsgrundlage zur Erhebung der Abgabe geschaffen. Die Abgabe knüpft an die tatsächlich entnommene Wassermenge an und beträgt 0,015 DM pro m³.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten und Verwaltungsaufwand

1. Kosten

Kosten für die öffentlichen Haushalte entstehen nicht.

2. Verwaltungsaufwand

Durch den Vollzug des Oberflächenwasserabgabengesetzes entstehen Kosten zur pauschalen Abgeltung des Personalaufwandes für eine Verwaltungskraft des gehobenen Dienstes der Besoldungsgruppe A 11. Nach der Personalkostentabelle 1999 ist hierfür ein Jahreswert von 131.960,17 DM einschließlich der Personalgemeinkosten, zzgl. 10% Sachkostenzuschlag und 10 % IT-Zuschlag anzusetzen.

3. Auswirkungen auf die private Wirtschaft

Bei Zugrundelegen eines Abgabesatzes von 0,015 DM und einer Bagatellgrenze von 5000 DM, unterhalb derer Abgabefreiheit besteht, wird ein jährliches Gesamtaufkommen von rund 62 Mio. DM prognostiziert. Im Jahr 2001 werden lediglich 75 % der Abgabe erhoben. Bis auf eine Summe von ca. 600.000 DM entfällt das gesamte Aufkommen auf Unternehmen der Stromerzeugung.

Vor dem Hintergrund der finanziellen Auswirkungen des geplanten Steuersenkungsgesetzes ist die Erhebung einer Oberflächenwasserabgabe durchaus vertretbar. Berechnungen haben ergeben, dass die Wirtschaft und die privaten Haushalte bundesweit um ca. 62,5 Mrd. DM entlastet werden. Andererseits werden die dem Land durch die geplante Steuerreform entstehenden Steuerausfälle für das Jahr 2001 auf ca. 600 Mio. DM geschätzt. Die Rahmenbedingungen für den Staat und für die Unternehmen werden sich im Vergleich zu früheren Jahren erheblich verändern. Insofern ist es durchaus gerechtfertigt, in Schleswig-Holstein eine Oberflächenwasserabgabe, die übrigens in anderen Ländern bereits erhoben wird, ab dem Jahr 2001 zu erheben. Eine spezielle Belastung der Landwirtschaft durch die Abgabe ist nicht erkennbar.

E . Federführung

Federführend ist das Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten.

E n t w u r f

eines Gesetzes über die Erhebung einer Abgabe auf die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern (Oberflächenwasserabgabengesetz - OWAG)

Vom

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Abgabetatbestand, Ausnahmen von der Abgabepflicht

(1) Für die Entnahme von Wasser aus oberirdischen Gewässern aufgrund eines Rechts oder einer Befugnis zum Entnehmen (§ 3 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes - WHG) erhebt das Land eine Abgabe (Oberflächenwasserabgabe). Die Abgabepflicht besteht auch für die Zeiträume, in denen vor der Erteilung oder nach dem Erlöschen eines Rechts oder einer Befugnis Wasser entnommen wird.

(2) Die Abgabe wird nicht erhoben

1. für erlaubnisfreie Benutzungen im Sinne der §§ 17 a, 23 und 24 WHG sowie der §§ 14 und 20 des Landeswassergesetzes (LWG),
2. sofern die Abgabe den Betrag von 5000,- DM, ab dem 1. Januar 2002 2500,-- Euro, im Jahr nicht übersteigt.

§ 2

Bemessungsgrundlagen, Erfassung der Wasserentnahmen

(1) Die Abgabe bemisst sich nach der tatsächlich entnommenen Wassermenge. Sie beträgt 0,015 DM, ab dem 1. Januar 2002 0,0077 Euro pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

(2) Die Abgabepflichtigen messen die Entnahmemenge mit der in dem Recht oder der Befugnis angeordneten Messtechnik. Die Messergebnisse sind aufzuzeichnen und der Festsetzungsbehörde mit der Erklärung nach § 3 Abs. 2 vorzulegen. Die Abgabepflichtigen haben die Messergebnisse zehn Jahre lang aufzubewahren. Bei nicht vorhandenen Rechten oder Befugnissen oder solchen, die keine Messeinrichtung vorschreiben, kann die Festsetzungsbehörde eine Befreiung von der Messung aussprechen, wenn die Entnahmemenge auf andere Weise zuverlässig ermittelt werden kann; anderenfalls ist die Festsetzungsbehörde zur Schätzung befugt.

§ 3

Abgabepflicht, Veranlagungszeitraum, Erklärungspflicht

(1) Abgabepflichtig sind die Inhaberinnen oder Inhaber der Rechte oder Befugnisse nach § 1 Abs. 1. Im Falle des § 1 Abs. 1 Satz 2 ist abgabepflichtig, wer Wasser aus oberirdischen Gewässern entnimmt.

(2) Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr. Bis zum 1. Februar eines jeden Jahres haben Abgabepflichtige für das vorangegangene Veranlagungsjahr der Festsetzungsbehörde eine Erklärung über die zur Festsetzung der Abgabe erforderlichen Angaben sowie die zum Nachweis dieser Angaben erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die Festsetzungsbehörde kann die Frist zur Abgabe der Erklärung auf Antrag verlängern, wenn die Erhebung der Abgabe dadurch nicht gefährdet wird. Kommen die Abgabepflichtigen der Verpflichtung nach Satz 1 nicht nach, so hat die Festsetzungsbehörde die zur Festsetzung erforderlichen Abgabegrundlagen nach vorheriger Fristsetzung zu schätzen.

§ 4

Festsetzung, Vorauszahlung, Fälligkeit

(1) Die Abgabe wird jährlich durch Bescheid (Abgabebescheid) festgesetzt. Vorauszahlungen nach Absatz 2 werden dabei angerechnet, überzahlte Beträge erstattet.

(2) Die Abgabepflichtigen haben eine Vorauszahlung in Höhe von 75 % des nach Absatz 1 festgesetzten Betrages für den Veranlagungszeitraum (§ 3 Abs. 2) zu entrichten. Die Höhe der Vorauszahlung wird in dem Bescheid festgesetzt. Ist noch kein Abgabebescheid erlassen worden, sind 75 % des zu erwartenden Jahresbetrages zu zahlen. Die Festsetzungsbehörde kann von der Vorauszahlung ganz oder teilweise befreien, wenn zu erwarten ist, dass die Abgabepflicht für den laufenden Veranlagungszeitraum entfällt oder erheblich geringer sein wird als im vorausgegangenen Veranlagungszeitraum.

(3) Die Abgabe und die Vorauszahlung sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 5

Verwendung

(1) Aus dem Aufkommen aus der Abgabe wird vorweg der durch den Vollzug dieses Gesetzes entstehende Verwaltungsaufwand gedeckt.

(2) Das verbleibende Aufkommen aus der Abgabe ist zur Hälfte für Maßnahmen zum Schutz und zur Verbesserung der oberirdischen Gewässer, der aquatischen Ökosysteme und der von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete sowie zur Förderung einer nachhaltigen Wassernutzung zu verwenden.

§ 6

Datenverarbeitung

Die Festsetzungsbehörde darf zum Zwecke der Ermittlung der Abgabegrundlagen sowie der Festsetzung und Erhebung der Abgabe (§§ 2 bis 4, § 7) die

1. zur Identifizierung der Abgabepflichtigen,
2. zur Feststellung der Abgabepflicht nach Grund und Höhe

erforderlichen personen- und betriebsbezogenen Daten erheben und weiterverarbeiten. Sie darf zu diesen Zwecken ferner die nach § 21 WHG und nach § 115 LWG von den Wasserbehörden erhobenen Daten verarbeiten. Die Wasserbehörden sind befugt, die aufgrund von § 115 LWG erhobenen personen- und betriebsbezogenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz an die Festsetzungsbehörde zu übermitteln.

§ 7

Verfahrensvorschriften

(1) Bei der Festsetzung und Erhebung der Abgabe sind die folgenden Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden:

1. Aus dem Ersten Teil - Einleitende Vorschriften - § 3 Abs. 3 und 4, §§ 7 und 32,
2. aus dem Zweiten Teil - Steuerschuldrecht - §§ 34 bis 36, § 37 Abs. 2, §§ 38, 40 bis 42, 44 Abs. 1 und 2 Satz 1 bis 3, §§ 45 und 47 bis 49, §§ 69 bis 71, 73 bis 75 und 77 Abs. 1,
3. aus dem Dritten Teil - Allgemeine Verfahrensvorschriften - §§ 92, 93, 96 Abs. 1 bis 7 Satz 1 und 2, §§ 97 bis 99, 101 Abs. 1, §§ 102 bis 110,

4. aus dem Vierten Teil - Durchführung der Besteuerung - § 149, Abs. 1, § 152 Abs. 1 bis 3, § 153 Abs. 1 und 2, § 155 Abs. 3, § 156 Abs. 2, §§ 163 bis 165, § 169 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 2, Satz 2 und 3, § 170 Abs. 1 und 2 Satz 1 Nr. 1, § 171 Abs. 1 bis 3 sowie 7 und 9, §§ 173, 174 und 191,
5. aus dem Fünften Teil - Erhebungsverfahren - § 222, § 224 Abs. 2, § 225, §§ 227 bis 232, §§ 234 bis 248, § 261.

(2) Im Übrigen sind die Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes anzuwenden.

§ 8

Zuständigkeiten

Für die Durchführung dieses Gesetzes ist das Staatliche Umweltamt Itzehoe (Festsetzungsbehörde) für das ganze Land zuständig, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Es ist auch die nach § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten zuständige Verwaltungsbehörde.

§ 9

Strafvorschriften

Für die Hinterziehung von Oberflächenwasserentnahmeabgaben sind § 370 Abs. 1, 2 und 4, §§ 371 und 376 der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

§ 10

Bußgeldvorschriften

(1) Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 2 Abs. 2 Messergebnisse nicht aufzeichnet oder nicht aufbewahrt,
2. als Abgabepflichtige oder als Abgabepflichtiger die in § 9 in Verbindung mit § 370 Abs. 1 der Abgabenordnung bezeichneten Taten leichtfertig begeht; § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung gelten entsprechend.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000 DM geahndet werden.

§ 11

Einschränkung von Grundrechten

Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeschränkt.

§ 12

Übergangsvorschrift

Am 1. März 2001 ist für den Veranlagungszeitraum 2001 eine Vorauszahlung in Höhe von 75 % des Betrages fällig, der sich unter Zugrundelegen der in dem Recht oder in der Befugnis erlaubten Wasserentnahmemenge ergibt. Liegt kein Recht oder keine Befugnis vor, ist der Vorauszahlungsbetrag von der Festsetzungsbehörde zu

schätzen. Satz 1 und Satz 2 finden keine Anwendung, wenn die oder der Abgabepflichtige bis zum 15. Februar 2001 eine Erklärung bei der Festsetzungsbehörde über die tatsächlich entnommene Wassermenge im Jahr 2000 abgibt; in diesen Fällen beträgt der Vorauszahlungsbetrag 75 % des Betrages, der sich bei Zugrundelegen der erklärten Wassermenge ergibt.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2001 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Heide Simonis

Klaus Müller

Ministerpräsidentin

Minister für Umwelt, Natur und Forsten

Begründung:

A. Allgemeines

Eine gute ökologische Gewässerqualität dient der Erhaltung oder Regeneration naturraumtypischer Lebensgemeinschaften und Ökosysteme. Dies steht in Einklang mit den Anforderungen des vom Rat der EU beschlossenen Wasserrahmenrichtlinie, die den Gesamtrahmen für die Qualität europäischer Gewässer festlegt. Maßnahmen des Gewässerschutzes und eine nachhaltige Wassernutzung zur Erhaltung oder Wiederherstellung einer guten ökologischen Qualität des Wassers erfordern eine auf Schonung des vorhandenen Wasservorkommens angelegte Bewirtschaftungspolitik, die auf einen sparsamen Umgang mit der Ressource Wasser hinzuwirken hat. Dieses soll nicht nur mit den Mitteln des Wasserrechts, sondern auch durch eine Abgabe für die Entnahme von Oberflächenwasser als ökologischer Kostenfaktor geschehen.

Mit der Oberflächenwasserabgabe soll der wirtschaftliche Vorteil, den Einzelne durch die Inanspruchnahme des Rechtes zur Entnahme von Oberflächenwasser erzielen, mit einer Abgabe belegt werden. Die Entnahme einer schützens- und erhaltenswerten natürlichen Ressource wie das Oberflächenwasser aufgrund eines Rechtes oder einer Befugnis verschafft dem Einzelnen die Teilhabe an einem Gut der Allgemeinheit und damit einen Sondervorteil gegenüber denjenigen, denen eine solche Nutzung nicht oder nicht im gleichem Umfang gestattet ist. Die Entnahme von Wasser aus Küstengewässern ist keine Benutzung eines Gewässers im Sinne des Wasserhaushaltsgesetzes und damit nicht erlaubnispflichtig. Deshalb erhält derjenige, der Wasser aus Küstengewässern entnimmt (z.B. aus der Förde), keinen rechtlichen Sondervorteil und er wird dementsprechend nicht abgabepflichtig. Neben dem Ausgleichsgedanken soll mit der Einführung von Preisen für die Inanspruchnahme von Naturressourcen erreicht werden, das Bewusstsein für einen möglichst schonenden Umgang zu schaffen. Mit der Hälfte der Einnahmen aus den Wasserentnahmeabgaben sollen die wachsenden Aufgaben des Schutzes und der Entwicklung der Oberflächengewässer und der von ihnen abhängigen Landökosysteme und Feuchtgebiete finanziert werden. Auf allen staatlichen Ebenen und im kommunalen Bereich steht

die Erfüllung von Aufgaben des Umweltschutzes einem steigenden Finanzbedarf gegenüber.

Die Gesetzgebungskompetenz des Landes für die Wasserentnahmeabgabe ergibt sich aus Art. 70 und Art. 75 Nr. 4 des Grundgesetzes. Nach Art. 70 GG haben die Länder das Recht zur Gesetzgebung, soweit das Grundgesetz nicht dem Bund Gesetzgebungsbefugnisse verleiht. Dem Bund steht nach Art. 75 Abs. 1 Nr. 4 GG eine Rahmenkompetenz für den Wasserhaushalt zu. Das Wasserhaushaltsgesetz des Bundes macht von dieser Kompetenz nicht in der Weise Gebrauch, dass die Regelung von Wasserentnahmeentgelten durch die Länder ausgeschlossen wäre.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu §1 (Abgabetatbestand, Ausnahme von der Abgabepflicht)

Die Vorschrift benennt den Abgabegläubiger und den Abgabegegenstand. Die Abgabepflicht knüpft an die Einräumung einer Rechtsposition in Gestalt eines Rechts oder einer Befugnis an. Abgabepflichtig ist die in § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) genannte Benutzungsform des Entnehmens von Wasser. Entnehmen ist ein Vorgang, der aktiv durch den Einsatz von technischen Geräten wie z.B. Pump- und Schöpfvorrichtungen stattfindet. Dazu gehört nicht das Ableiten von Wasser, das passiv mit der Kraft des Wassers durch Gräben, Kanäle oder Rohre erfolgt. Die Nutzung von Küstengewässern ist nach dem Wasserhaushaltsgesetz erlaubnisfrei und sie wird daher von der Abgabe auch nicht erfasst.

Absatz 1 Satz 2 erfasst Übergangszeiträume, in denen Oberflächenwasserbenutzungen zumeist nur vorübergehend ohne Rechtstitel ausgeübt werden, weil die Erteilung bzw. Wiedererteilung in Folge der Dauer der Verwaltungsverfahren bzw. des Verhaltens der Antragsteller nicht zeitgerecht möglich ist. In diesen Fällen fehlt es zwar vorübergehend am abgabebegründenden Tatbestand. Die Erhebung der Abga-

be ist jedoch gerechtfertigt, weil die Oberflächenwasserbenutzung bereits bzw. weiter ausgeübt wird und die wirtschaftlichen Vorteile der Nutzung des Umweltgutes, deren teilweise Abschöpfung vorderstes Motiv der Abgabe ist, bereits bestehen bzw. fortbestehen. Oberflächenwasserbenutzungen ohne Rechtstitel sind unverzüglich zu legalisieren (§ 111 Abs. 2 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein - LWG), sofern sie nicht zu untersagen sind (§ 110 LWG).

Nicht abgabepflichtig sind die erlaubnisfreien Benutzungen (Abs. 2 Nr. 1), weil sie entweder zur Wahrnehmung wichtiger Gemeinschaftsaufgaben (§ 17 a WHG) vorgenommen werden oder im Rahmen des Gemeingebrauchs liegen.

Mit der Einführung einer Bagatellgrenze wird die Zahl der Erhebungsfälle begrenzt um u.a. auch dem Erfordernis der Verwaltungsvereinfachung und der Verwaltungsoökonomie Rechnung zu tragen. Unterhalb der Bagatellgrenze liegende Nutzungen werden von der Abgabe befreit. Ab Erreichen der 5000 DM-Grenze wird die volle Abgabe erhoben, nicht nur die Differenz zwischen 5000 DM und der festzusetzenden Abgabe. Für die Bagatellgrenze berücksichtigt das Gesetz die Einführung des Euros.

§ 2 (Bemessungsgrundlagen, Erfassung der Wasserentnahmen)

Bemessungsgrundlage für die Höhe der Abgabe ist die im Veranlagungsjahr entnommene Wassermenge. Zwar ist es bei dem in der Rechtsverschaffung liegenden Abgabetatbestand (§ 1 Abs. 1) prinzipiell nicht entscheidend, ob und ggf. in welchem Umfang der Benutzer von der ihm eingeräumten Rechtsposition Gebrauch macht. Die tatsächlich entnommene Wassermenge ist aber ein sachgerechtes Kriterium für den wirtschaftlichen Vorteil, dessen Abschöpfung die Abgabe bezweckt.

Die Abgabepflichtigen, d.h. diejenigen, die die Bagatellgrenze überschreiten, sind verpflichtet, die Entnahmemenge zu messen und der Festsetzungsbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung zur Ausrüstung mit Messgeräten ergibt sich nicht aus dem OWAG, sondern sie besteht im Regelfall bereits aufgrund der wasserrechtlichen Entnahmeerlaubnis, die die Wasserbehörde mit entsprechenden Auflagen zu versehen hat. Bei nicht vorhandenen wasserrechtlichen Befugnissen oder Rechten oder solchen, die keine Pflicht zur Ausrüstung mit Messgeräten enthalten, kann die Festsetzungs-

behörde eine Befreiung von der Messung aussprechen, wenn die Entnahmemenge durch Hilfsgrößen ermittelt werden kann. Solche Hilfsgrößen sind z.B. die Pumpleistung und der Stromverbrauch an Pumpen. Anderenfalls ist die Festsetzungsbehörde zur Schätzung befugt.

Ab dem 1. Januar 2002 wird die Abgabe in Euro erhoben.

Zu § 3 (Abgabepflicht, Veranlagungszeitraum, Erklärungspflicht)

Aus der Regelung des Abgabetatbestandes in § 1 Abs. 1 folgt, dass abgabepflichtig die Inhaberin oder der Inhaber des Entnahmerechts ist. Im Falle von § 1 Abs. 1 Satz 2 sind diejenigen abgabepflichtig, die das Wasser aus oberirdischen Gewässern entnehmen.

Absatz 2 bestimmt, dass für die Festsetzung der Abgabe das Kalenderjahr zugrunde zu legen ist. Dies gilt auch dann, wenn Gewässerbenutzungen nicht über das ganze Jahr hinweg ausgeübt werden.

Grundsätzlich wird die Abgabe aufgrund einer Erklärung des Abgabepflichtigen festgesetzt. Den Abgabepflichtigen trifft insofern eine Mitwirkungspflicht. Absatz 3 regelt Einzelheiten der Erklärung und die Folgen, die eintreten, wenn die Abgabepflichtigen die Erklärung nicht oder nicht rechtzeitig abgeben. Die Festsetzungsbehörde hat dann nach Ablauf einer Nachfrist die Abgabe zu schätzen.

Zu § 4 (Festsetzung, Vorauszahlung, Fälligkeit)

Die Oberflächenwasserabgabe wird nach Absatz 1 für jedes Veranlagungsjahr gesondert durch einen schriftlichen Bescheid festgesetzt. Bei der Festsetzung ist ein Ausgleich mit Vorauszahlungen bzw. evtl. Überzahlungen vorzunehmen.

Absatz 2 begründet eine Vorauszahlungspflicht in Höhe von 75 % der für das Vorjahr festgesetzten Entnahmemenge. Diese Vorauszahlungspflicht kann unter den in Satz

3 genannten Voraussetzungen entfallen. Für die Vorauszahlung ergeht kein eigener Bescheid; sie wird in dem Bescheid nach Absatz 1 festgesetzt.

Absatz 3 regelt, dass die Fälligkeit der Abgabe und der Vorauszahlung einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides eintritt.

Zu § 5 (Verwendung)

Der durch den Vollzug des Oberflächenwasserabgabegesetzes entstehende Verwaltungsaufwand soll aus dem Abgabeaufkommen gedeckt werden. Zum Verwaltungsaufwand gehören die Personalaufwendungen für eine Verwaltungskraft der Besoldungsgruppe 11 der Besoldungsordnung A oder einer vergleichbaren Vergütungsgruppe nach BAT.

In Absatz 2 werden die Maßnahmen beschrieben, für die das Abgabeaufkommen verwendet werden soll. Die Hälfte des Aufkommens ist diesen Maßnahmen entsprechend zweckgebunden zu verwenden.

Zu § 6 (Datenverarbeitung)

Die Verarbeitung personenbezogener Daten, insbesondere die Datenübermittlung, bedarf vor dem Hintergrund des informationellen Selbstbestimmungsrechts als Bestandteil der allgemeinen Handlungsfreiheit (Artikel 2 Absatz 1 Grundgesetz) einer bereichsspezifischen Rechtsgrundlage. Zu diesem Zweck ermächtigt § 6 die Festsetzungsbehörde, für die Durchführung des Oberflächenwasserabgabegesetzes die Erhebung und Weiterverarbeitung auch solche Daten zu verwenden, die bei der Erfüllung der Aufgaben nach dem Landeswassergesetz gespeichert worden sind. Die Übermittlungsbefugnis der unteren Wasserbehörden ist gemäß § 115 Abs. 2 LWG nur gegeben, wenn die Datenübermittlung der Erfüllung von Aufgaben nach wasserrechtlichen Vorschriften dient. Die Übermittlung der Daten dient der Erhebung von Abgaben, die nicht eindeutig eine Aufgabe nach wasserrechtlichen Vorschriften ist,

so dass die Übermittlungsbefugnis einer ausdrücklichen Rechtsgrundlage in dem Gesetz bedarf.

Zu § 7 (Verfahrensvorschriften)

Die Vorschrift führt diejenigen Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) auf, die bei der Festsetzung und Erhebung der Oberflächenwasserabgabe entsprechend angewendet werden sollen. Im Interesse der Rechtsklarheit und auch als Hilfestellung für die Festsetzungsbehörde werden die anzuwendenden Rechtsvorschriften enumerativ benannt. Soweit abgaberechtliche Vorschriften keine Regelungen enthalten, wird durch den klarstellenden Absatz 2 auf die Anwendbarkeit des Landesverwaltungsgesetzes hingewiesen.

Zu § 8 (Zuständigkeiten)

Angesichts der geringen Anzahl der Erhebungsfälle soll das Gesetz vom Staatlichen Umweltamt Itzehoe zentral umgesetzt werden. Da es sich nicht um eine ministerielle Aufgabe handelt, sondern um eine reine Vollzugstätigkeit, soll die Aufgabe auf der Ebene der unteren Behörden abgewickelt werden. Die Staatlichen Umweltämter sind in weitem Umfang mit Vollzugsaufgaben im hoheitlichen Bereich vertraut, so dass sich diese Aufgabe in den derzeitigen Tätigkeitsbereich eines Staatlichen Umweltamtes einfügt. In dem primären Zuständigkeitsbereich des Staatliche Umweltamt Itzehoe sind zahlenmäßig die meisten und von der Wasserentnahmemenge her gesehen die wichtigsten Abgabepflichtigen angesiedelt. Wegen ihrer Ortsnähe zu diesen Abgabepflichtigen ist diese Behörde am besten zum Vollzug des Gesetzes geeignet.

Zu § 9 (Strafvorschriften)

Der Entwurf verzichtet auf die an sich zulässige Einführung einer eigenen Strafbestimmung und erklärt die strafrechtlichen Vorschriften der Abgabeordnung über die Steuerhinterziehung für entsprechend anwendbar.

Zu § 10 (Bußgeldvorschriften)

Die in Absatz 1 Nr. 1 genannten Verstöße werden bußgeldbewehrt, weil es sich um Unterlassungen handelt, die die Ermittlung der Abgabenhöhe und damit den Gesetzesvollzug in wesentlichen Punkten behindern können. Wie bei den Strafvorschriften (§ 10) übernimmt der Entwurf auch bei der leichtfertigen Steuerverkürzung die entsprechenden Bußgeldbestimmungen der Abgabenordnung (Abs. 1 Nr. 2). Eine Bußgeldbewehrung für den Fall der Nichtbeachtung der Erklärungspflichten nach § 3 Abs. 2 ist nicht erforderlich, weil die Wasserbehörde mit dem Mittel der Schätzung das Veranlagungsverfahren abschließen kann.

Zu § 11(Einschränkung von Grundrechten)

Die Vorschrift ist aufgrund von Art. 19 Abs. 1 Satz 2 Grundgesetz erforderlich, weil in § 7 Abs. 1 Nr. 3 u.a. auch auf § 99 Abgabenordnung verwiesen wird, der die Festsetzungsbehörden ermächtigt, Grundstücke und Räume zu betreten, um im Interesse der Abgabenerhebung Feststellungen zu treffen.

Zu § 12 (Übergangsvorschrift)

Diese Vorschrift enthält für das Veranlagungsjahr 2001 eine Übergangsregelung. Danach soll im Veranlagungsjahr 2001 eine Vorauszahlung in Höhe von 75 % der tatsächlichen Entnahmemenge im Vorjahr oder der erlaubten Entnahmemenge er-

folgen. Ohne diese Vorschrift würden dem Land erst im Jahr 2002 Einnahmen aus der Abgabe zufließen.

Zu § 13 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift enthält die übliche Bestimmung über das Inkrafttreten.